

# Satzung des Feuerwehrvereins Hausen e.V.

(Stand 04. 09. 2021)

(Allgemeiner Hinweis: Die in dieser Satzung benutzte männliche Form gilt der Einfachheit halber für alle möglichen Geschlechterformen.)

## §1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Hausen e.V.“. Er ist beim Amtsgericht Bamberg unter der Nr. VR 10698 in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hausen.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## §2

### Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Hausen, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§51 bis 68 der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## §3

### Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
  - a. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
  - b. Ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
  - c. Kinder, auch unter 12 Jahren
  - d. Fördernde Mitglieder
  - e. Ehrenmitglieder.
- (2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter, sowie die Mitglieder der Kindergruppe. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

## §4

### Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich bei einem Mitglied des Vorstandes einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorsitzende. Die Ablehnung einer Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

## §5

### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a. mit dem Tod des Mitglieds,
  - b. durch Austritt,
  - c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - d. durch Ausschluss (ehrenrührig).
- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erklärt worden ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.

Der betroffenen Person ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss besteht das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschluss als nicht erlassen.

## §6

### Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Ehrenmitglieder und Mitglieder ab dem vollendeten 65sten Lebensjahr sind vom Beitrag befreit.

## §7

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## §8

### Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
  - a. dem Vorsitzenden,
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c. dem Schriftführer,
  - d. dem Kassenwart,
  - e. dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr bzw. dessen Stellvertreter, soweit er dem Verein angehört und nicht in der Funktion gemäß Buchst. a. – d. gewählt wird.
  - f. zwei gewählten Vertretern der fördernden Mitglieder,
  - g. einem gewählten Vertreter der passiven Mitglieder.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
  - a. der Vorsitzende
  - b. der stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Der erweiterte Vorstand (Ausschuss) besteht zusätzlich aus folgenden Vereinsmitgliedern bzw. dem jeweiligen Stellvertreter:
  - a. den Gruppenleitern,
  - b. dem Jugendwart,
  - c. dem Kindergruppenleiter.
- (4) Der erweiterte Vorstand wird bei Bedarf vom Vorsitzenden zur Vorstandssitzung mit eingeladen.
- (5) Die unter Absatz 1 Buchst. a. – d. und Buchst. f. – g. genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt.  
Der Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (6) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann

jederzeit den gesamten Vorstand und einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben.  
Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

## §9

### Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
  - b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - d. Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - e. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
  - f. Beschluss über Aufnahme, Streichung and Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
  - g. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge von Ehrenmitgliedschaften.
- (2) Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vereins je mit Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur in Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins befugt.
- (3) Über zweckgebundene Beträge bis 250.- Euro kann der 1. Vorsitzende alleine verfügen. Einzelbeträge, die darüber liegen, muss der Vorstand beschließen. Bei Abwesenheit des 1. Vorsitzenden kann der stellvertretende Vorsitzende alleine über Beträge bis 250.- Euro verfügen.

## §10

### Sitzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Weg. Sitzungsleiter ist der Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Im Übrigen wird der Sitzungsleiter aus der Mitte der anwesenden Vorstandsmitglieder gewählt.
- (2) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
- (3) Eine Vorstandssitzung / Ausschusssitzung muss einberufen werden, wenn ein Mitglied der erweiterten Vorstandschaft dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt.
- (4) Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Bei Abwesenheit des Schriftführers bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis enthalten.

## §11

### Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands,
  - b. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
  - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
  - d. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  - e. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbescheid des Vorstands,
  - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder durch Bekanntmachung in der Zeitung Hausener Nachrichten einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.



Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (5) Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Sofern auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit erreicht, genügt im dritten und in weiteren Wahlgängen die einfache Mehrheit. Erreicht auch nach mindestens drei Wahlgängen kein Kandidat eine Mehrheit, kann der Versammlungsleiter bestimmen, dass das Los entscheidet.
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

## §14

### Ehrungen

Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste erworben haben, können zum

Ehrenmitglied,

Ehrenvorstand,

Ehrenkommandanten

des Vereins ernannt werden. Details sind in einer eigenen Ehrensatzung festgelegt.

## §15

### Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hausen, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom ..... beschlossen.

Die Satzung wird der Gemeinde Hausen, dem Finanzamt zur Überprüfung der Gemeinnützigkeit und dem Amtsgericht zur Eintragung in das Vereinsregister vorgelegt.

Hausen, den 04. Sep. 2021:

_____	_____	_____
Vorsitzender	stellv. Vorsitzender	Schriftführer
_____	_____	_____
Kassenwart	Beisitzer	Beisitzer
_____		
Kommandant		